

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl. 5) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG- vom 19. September 2000 (GVBl. 10) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Eisenberg über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. Juli 2001

Artikel 1

§ 10 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird

1. als Gesamtbetrag am 15. August des jeweiligen Jahres
oder
2. als Viertelbetrag jeweils mit den Grundsteuerfälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, 2002-02-28

Lippert
Bürgermeister